

99067008123002

Jugendfalknerjagdschein Wiedererteilung Jahresjagdschein

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/services/99067008123002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99067008123002
Leistungsbezeichnung I	Jugendfalknerjagdschein Wiedererteilung Jahresjagdschein
Leistungsbezeichnung II	Jugendfalknerjagdschein-Jahresjagdschein nach Einziehung erneut beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Beize, Jagdkarte, Jagen, Falknerei, Jagdschein, Jägerschein, Jagderlaubnis, Entzug, Jagdpatent, Jagdlizenz, Jäger, Jägerei, Beizjagd, jagdrechtliche Erlaubnis, Jagdwesen, Jagd, Wiedererteilung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Jagd (individuell, 067)
Verrichtungskennung	Wiedererteilung (123)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	26.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	§ 15 Absatz 1 - 3 und 5 sowie § 16 Bundesjagdgesetz (BJagdG) https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/_15.html
Teaser	Wenn Ihnen der Jugendfalknerjagdschein von der ausstellenden Behörde entzogen wurde, können Sie ihn nach Ablauf der festgelegten Sperrfrist erneut beantragen.
Volltext	Wenn Sie in Deutschland die Beizjagd ausüben möchten, Sie aber noch nicht 18 Jahre alt sind, kann Ihnen nur ein auf Ihren Namen lautender Jugendfalknerjagdschein erteilt werden. Wenn Ihnen der Jahresjagdschein entzogen wurde, können Sie diesen nach Ablauf der festgelegten Sperrfrist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Behörde erneut beantragen.
Erforderliche Unterlagen	• gegebenenfalls aktuelles Lichtbild • Nachweis über gesetzliche Jagdhaftpflichtversicherung • Einwilligung der sorgeberechtigten Person
Voraussetzungen	• bei Erteilung mindestens 16 und noch keine 18 Jahre alt • persönliche Zuverlässigkeit • körperliche Eignung • abgeschlossene Jagdhaftpflichtversicherung • bereits erteilter Jugendfalknerjagdschein wurde entzogen • Einwilligung der Erziehungsberechtigten • verstrichene Sperrfrist
Kosten	

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Den Antrag können Sie schriftlich oder, wenn verfügbar, online stellen. Wenn Sie den Antrag schriftlich stellen, füllen Sie ihn aus und reichen ihn per Post oder persönlich bei der zuständigen Behörde ein. Der Antrag und die zu erbringenden Nachweise werden auf Vollständigkeit und Korrektheit geprüft. Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, wird Ihnen ein Jugendfalknerjagdschein erteilt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Jahresjagdschein für Jugendliche gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Jagdjahre. Das Jagdjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03..
weiterführende Informationen	
Hinweise	• Der Jugendjagdschein berechtigt Sie nur zur Ausübung der Jagd in Begleitung einer sorgeberechtigten Person oder einer von der sorgeberechtigten Person schriftlich beauftragten Aufsichtsperson. Die Begleitperson muß jagdlich erfahren sein. • Der Jugendjagdschein berechtigt Sie nicht zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Jugendfalknerjagdschein Wiedererteilung Jahresjagdschein • für die Beizjagd in Deutschland erforderlich • erneute Beantragung nach Entzug erforderlich • Beantragung erst nach Ablauf der Sperrfrist möglich • für Personen unter 18 Jahren, Mindestalter 16 Jahre • Besitz eines Jagdscheins oder besonderen Jagdscheins für Falkner ist Voraussetzung • ist für höchstens zwei aufeinanderfolgende Jagdjahre gültig • Jagdjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. • zuständig: untere Jagdbehörde

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Die für Ihren Wohnsitz zuständige untere Jagdbehörde.
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit obliegt der unteren Jagdbehörde.
Formulare	Schriftform erforderlich: ja Formlose Antragsstellung möglich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein Online-Dienste vorhanden: ja
Ursprungsportal	